



CO₂ PERFORMANCE LADDER

Harmonisierungsbeschluss 1 zum Handbuch 4.0

Thema:

Ziele für Geschäftsreisen und WtT-Emissionen auf Stufe 1.

Kontext:

Bei der Erstellung ihres Emissionsinventars zu Aspekt A (Anforderung 1.A.2-1) haben Organisationen auf Stufe 1 bei zwei Themen Wahlmöglichkeiten, deren Auswirkungen auf die Anforderungen der Aspekte B (Reduktion), C (Kommunikation) und D (Zusammenarbeit) nicht eindeutig definiert sind. Es handelt sich um:

a. Emissionsfaktoren von Brennstoffen und Energieträgern:

Bei der Ermittlung der Scope-1-Emissionen kann eine Organisation zwischen *Well-to-Wheel* (WtW)-Emissionsfaktoren und *Tank-to-Wheel* (TtW)-Emissionsfaktoren wählen.

Da WtW-Faktoren sowohl Emissionen aus der Verbrennung als auch Emissionen entlang der Wertschöpfungskette umfassen, während TtW-Faktoren nur Emissionen aus der Verbrennung beinhalten, ist TtW aus Sicht der Kohlenstoffbilanzierung die genauere Methode zur Bestimmung von Scope 1.

Diese Emissionen entlang der Wertschöpfungskette von Brennstoffen sind jedoch – im Gegensatz zu anderen Emissionen entlang der Wertschöpfungskette – direkt an die eingesetzten Mengen gekoppelt und ähneln daher stark den Scope-1-Emissionen. Darüber hinaus treten bei Biokraftstoffen ausschließlich Emissionen entlang der Wertschöpfungskette auf, die im Vergleich zu anderen Emissionen entlang der Wertschöpfungskette häufig im Scope 3 aus dem Blick geraten. Aus dieser Perspektive ist daher WtW vorzuziehen.

Organisationen, die aus bilanzieller Sicht die Berichterstattung über TtW-Emissionen im Scope 1 wählen, müssen darauf achten, die WtT-Emissionen im Scope 3 zu erfassen. Das bedeutet, dass Organisationen auf Stufe 1 auch einen teilweisen Scope-3-Fußabdruck haben können. Für diese Gruppe ist unklar, ob diese Entscheidung Auswirkungen auf die Anforderungen der Aspekte B, C und D hat.

b. Geschäftsreisen:

Auf Stufe 1 kann eine Organisation entscheiden, ob sie über ihre Emissionen aus Geschäftsreisen (Kategorie 6 – Scope 3) berichtet oder nicht.

Es ist nicht festgelegt, ob diese Entscheidung Auswirkungen auf die Anforderungen der Aspekte B, C und D hat. Dadurch könnte beispielsweise angenommen werden, dass eine Organisation über Geschäftsreisen berichtet, aber keine entsprechenden Reduktionsziele dafür festgelegt hat.



CO₂ PERFORMANCE LADDER

Harmonisierungsbeschluss:

Organisationen auf Stufe 1 müssen ihre WtT-Emissionen – entweder getrennt oder als Teil von WtW – stets in die Erfüllung der Anforderungen der Aspekte B, C und D einbeziehen. Die Wahl zwischen WtW oder WtT/TtW wirkt sich somit nur auf die Art der Berichterstattung aus.¹

Organisationen, die auf Stufe 1 im Aspekt A ihre Emissionen aus Geschäftsreisen (Kategorie 6 – Scope 3) berichten, müssen diese ebenfalls stets in die Erfüllung der Anforderungen der Aspekte B, C und D einbeziehen.

Das Vorstehende gilt selbstverständlich nur, soweit Wesentlichkeit gegeben ist.

Veröffentlichungsdatum des Harmonisierungsbeschlusses:

23-10-2025

Übergangszeitraum:

n.v.

¹ Empfehlung: Organisationen, die – abgesehen von der CO₂ Performance Ladder – keine weiteren Verpflichtungen zur CO₂-Berichterstattung haben (z. B. CSRD), sollten sich der Einfachheit halber für die WtW-Methode entscheiden.